

Gemeinsam zum Tisch des Herrn?

|| Ein theologisch-rechtliches Plädoyer zur Konkretisierung der
„anderen schweren Notwendigkeit“ des c. 844 § 4 CIC

Walter Schöpsdau vom Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim beschreibt die Situation konfessionsverschiedener Ehen in noch nicht ferner Vergangenheit folgendermaßen:

„Die konfessionsverschiedene Ehe zwischen Katholiken und Protestanten (gehörte) noch vor einigen Jahrzehnten zu den Konfliktstoffen, die das Miteinander der getrennten christlichen Kirchen besonders belasteten. Christinnen und Christen, die in einer gemischtkonfessionellen Ehe und Familie zusammenlebten, erfuhren von den Kirchen selten eine Seelsorge, die vorrangig das Gelingen ihrer Gemeinschaft aus der Kraft des gemeinsamen Glaubens zum Ziel hatte; sie waren vielmehr zumeist Versuchen kirchlicher Einflußnahme ausgesetzt, die es auf Sicherung und Erweiterung kirchlich-konfessioneller Besitzstände abgesehen hatte.“¹

Eine fundamentale Kehrtwende in der Sicht und Bewertung von konfessionsverschiedenen Ehen wurde durch das Zweite Vatikanische Konzil eingeleitet. Grundlegend dafür waren folgende Leitgedanken: 1. Die Liebe ist das tragende Fundament einer Ehe (vgl. GS 48–50); dieses Fundament vermag alle Schwierigkeiten und Belastungen – auch die einer konfessionsverschiedenen Ehe – zu tragen. 2. In den getrennten Kirchen und Glaubensgemeinschaften gibt es nicht nur Unterschiede zur, sondern auch Gemeinsamkeiten mit der katholischen Kirche (vgl. LG 15; UR 3); diese positiven Elemente müssen – auch in der kleinsten Glaubensgemeinschaft wie sie die Ehe darstellt – gesehen und gewürdigt werden. 3. Die Religionsfreiheit ist ein Grundrecht jedes Menschen (vgl. DH 2), das auch in einer bekenntnisverschiedenen Ehegemeinschaft gewährleistet sein muß.

Auf jeden Fall sind konfessionsverschiedene Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen heutzutage keineswegs mehr nur Ausnahmen, sondern so „normal“ wie die konfessionsidentischen. Das gilt insbesondere für Deutschland, dem Land der Reformation und der konfessionellen Zersplitterung. Hier gehören bekenntnisverschiedene Ehen zwischen katholischen und evangelisch-lutherischen Christen und Christinnen zum Alltagsbild.

Aber auch heute gilt noch immer: Ob als „Mischehe“, „konfessionsverschiedene Ehe“ oder „konfessionsverbindende Ehe“² bezeichnet – „das Miteinander von Christinnen und Christen aus getrennten Kirchen bildet nach wie vor einen sensiblen Bereich, wo ökumenische Fortschritte der Kirchen unmittelbar zu Buch schla-

gen, Lippenbekenntnisse sich schnell entlarven und noch bestehende Defizite schmerzhaft erfahren werden.“³ Schon seit längerem werden daher in der katholischen Kirche Fortschritte in der Frage des gemeinsamen Gottesdienstbesuchs der Partner und Familien am Sonntag, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an der Eucharistie in der katholischen Kirche und dem Abendmahl in den Kirchen der Reformation gefordert. Wie ist diese Forderung zu beurteilen? Ist sie theologisch gerechtfertigt? Und ist sie in naher Zukunft realisierbar, oder ist sie nur eine fromme Illusion? Bei der Beantwortung dieser Fragen wird die spezifisch konfessionelle Sprechweise von „Eucharistie“ in der katholischen Kirche und „Abendmahl“ in den evangelischen Kirchen so oft wie möglich durch den konfessionell übergreifenden Ausdruck „Herrenmahl“ ersetzt.

Der theologisch-rechtliche Ausgangspunkt

Gemeinsame Feier des Herrenmahls bedeutet nach katholischer Lehre, daß die Kirche als Glaubensgemeinschaft das Herrenmahl feiert. Glaubensgemeinschaft heißt Gemeinschaft *der* Gläubigen, die im Verständnis der Sakramente, des kirchlichen Amtes und der Kirche überhaupt übereinstimmen. Diese Glaubensgemeinschaft wird in der Feier des Herrenmahls ausgedrückt *und* zugleich bestärkt. Für die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen einer Gemeinschaft im Herrenmahl von katholischen und nichtkatholischen Christen und Christinnen aus Kirchen, die im Gefolge der Reformation entstanden sind, vertritt die katholische Kirche bisher die Auffassung: Mit diesen Christen gibt es zwar Glaubensübereinstimmungen, aber (noch) keine *volle* Glaubensübereinstimmung, vor allem (noch) nicht hinsichtlich der Amtsfrage. Deshalb ist eine gemeinsame Herrenmahlsfeier mit ihnen (noch) nicht möglich, sondern lediglich eine auf Ausnahmen begrenzte, einseitige Zulassung dieser Christen zur Eucharistiefeier in der katholischen Kirche⁴.

In dieser Regelung spiegelt sich die mehrfache Spannung wider, in der die Eucharistiefeier nach katholischer Glaubensauffassung steht. Denn die eucharistische Gemeinschaft ist wie jedes Sakrament Zeichen, aber *auch* Mittel, durch die der Glaube ausgedrückt, aber *auch* bestärkt wird (c. 840 CIC), sie ist Höhepunkt, aber *auch* Quelle des gesamten christlichen Lebens (c. 897 CIC), sie ist Ausdruck der bestehenden Einheit und Gemeinschaft, aber *auch* Mittel des Heils (UR 8).

Diese theologischen Spannungen von Zeichen und Mittel, von schon vorhandener und noch nicht vollendeter Einheit und Gemeinschaft haben sich konkret rechtlich so niedergeschlagen, daß für die aktuelle Frage nach einer Herrenmahls-gemeinschaft zwischen katholischen und evangelisch-lutherischen Christen aus katholischer Perspektive folgendes gilt:

Katholischen Christen, ob mit einem evangelisch-lutherischen Partner verheiratet oder nicht, ist niemals, auch nicht bei besonderen Notwendigkeiten, rechtlich

gestattet, das evangelische Abendmahl zu empfangen. Und evangelische Christen, ebenfalls unabhängig davon, ob sie mit einem Katholiken oder einer Katholikin verheiratet sind oder nicht, dürfen nicht offen und generell zum Kommunionempfang zugelassen bzw. eingeladen werden, sondern sie können nur ausnahmsweise unter zwei Bedingungen in einer katholischen Eucharistiefeier die Kommunion empfangen: erstens lediglich bei einer besonderen Notwendigkeit wie etwa Todesgefahr, Verfolgungssituation oder Gefängnis, und zweitens nur unter der Auflage, daß sie „einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind“ (c. 844 § 4 CIC/1983).

Von den hier genannten Kriterien für die ausnahmsweise gewährte Zulassung von nichtkatholischen Christen zur Kommunion in einer katholischen Eucharistiefeier ist die freiwillige Bitte um das Sakrament sowie das Erfordernis der rechten Disposition unproblematisch; beide sind selbstverständliche Voraussetzungen für den Empfang jedes Sakraments und gelten daher auch für katholische Christen. Verständnisschwierigkeiten bereiten dagegen die zwei anderen Bedingungen:

1. Was ist darunter zu verstehen, daß ein Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufgesucht werden kann? Und welches Gewicht kommt diesem Kriterium im Vergleich zu den anderen zu? Zum einen wird in dieser Frage der Standpunkt vertreten:

„Da die Unerreichbarkeit des Geistlichen der eigenen Konfession allgemeine Vorbedingung ist, können normativ zur Zeit nur ‚Verfolgung‘ und ‚Gefängnis‘ als anerkannte Tatbestände gelten.“⁵

Zum andern wird demgegenüber zu Recht hervorgehoben, daß das Kriterium der Nichterreichbarkeit des eigenen Spenders auch schon bei familienbezogenen kirchlichen Feiern beispielsweise im Kontext von bekenntnisverschiedenen Ehen erfüllt sein kann:

„Es ist die jeweilige Situation in ihrer Gesamtheit aus dem Prinzip der Heilssorge heraus zu beurteilen. Dieser Blickwinkel läßt ein Feilschen um zeitliche oder örtliche Erstreckungen hinsichtlich der Nichterreichbarkeit des eigenen Spenders nicht zu. Nicht zuletzt deshalb dürfte die Forderung, daß die Nichterreichbarkeit über eine längere Zeit hin bestehen muß, wie sie die Instruktion des Sekretariats für die Einheit der Christen vom 1. Juni 1972 und die Erklärung desselben Sekretariats vom 17. Oktober 1973 zur Interpretation der Instruktion noch erhoben haben, im Kodex weggelassen worden sein. Auch im Ökumenischen Direktorium aus dem Jahre 1993 ist sie nicht mehr enthalten.“⁶

2. Was ist unter dem Bekunden des katholischen Glaubens über die Eucharistie zu verstehen? Zur Klärung dieser Frage ist ein vergleichender Blick auf jene Rechtsnorm hilfreich, die das Minimum an Glauben für die Spendung der Eucharistie an Kinder umschreibt. Sie bewahrt vor überzogenen Anforderungen. Denn in c. 913 CIC heißt es:

„§ 1. Damit die heiligste Eucharistie Kindern gespendet werden darf, ist erforderlich, daß sie eine hinreichende Kenntnis und eine sorgfältige Vorbereitung erhalten haben, so daß sie das Geheimnis Christi gemäß ihrer Fassungskraft begreifen und den Leib des Herrn gläubig und andächtig zu empfangen in der Lage sind.

§ 2. Kindern jedoch, die sich in Todesgefahr befinden, darf die heiligste Eucharistie gespendet werden, wenn sie den Leib Christi von gewöhnlicher Speise unterscheiden und die Kommunion ehrfürchtig empfangen können.“

Für katholische Christen reicht es also im Ausnahmefall für den rechtmäßigen Eucharistieempfang aus, daß sie um das Geheimnis Christi in der Eucharistie insoweit wissen, daß hier der Leib Christi empfangen wird, der sich von gewöhnlicher Speise unterscheidet.

„Nicht die komplette und komplexe Eucharistielehre ist zu glauben. Es reicht, daß der Empfänger die eucharistischen Gestalten von bloßer Nahrung unterscheidet. Er muß glauben, daß ihm in den eucharistischen Gestalten Brot und Wein Christus wirklich begegnet und daß Christus real präsent ist.“⁷

Sollen keine theologischen Widersprüchlichkeiten entstehen, indem an nicht-katholische Christen höhere Anforderungen als an katholische Christen gestellt werden, ist c. 913 CIC analog auf den Ausnahmefall des Eucharistieempfangs von nichtkatholischen Christen gemäß c. 844 § 4 CIC anzuwenden. Demzufolge ist das in c. 844 § 4 CIC genannte Kriterium der Kundgabe des katholischen Glaubens hinsichtlich der Eucharistie also auf jeden Fall erfüllt, wenn der nichtkatholische Christ bzw. die nichtkatholische Christin bekennt, daß in der Kommunion „Christus wirklich und ganz empfangen wird“⁸. Daß dieser Inhalt an Glaubenskundgabe ausreichend ist, sollte in c. 844 § 4 CIC klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Wie das geschehen könnte, zeigt das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Dort wird nämlich an der entsprechenden Stelle nicht wie in c. 844 § 4 CIC einfach gefordert, „den katholischen Glauben (zu) bekunden“, sondern vielmehr differenzierter davon gesprochen, „einen Glauben (zu) bekunden, der mit dem Glauben der katholischen Kirche übereinstimmt“ (c. 671 § 4 CCEO⁹). Diese offenere Formulierung des ostkirchlichen Gesetzbuches „steht mehr in Einklang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und erlaubt es, besser zwischen dem Inhalt des Glaubens und seinem Ausdruck zu unterscheiden“¹⁰. Sie lädt auch mehr dazu ein, für den Alltag allgemein verständliche Faustregeln für eine verantwortete Gewissensentscheidung zu entwickeln wie zum Beispiel die folgende: Wer als nichtkatholischer Christ bei einer katholischen Eucharistiefeier „das Amen zum Hochgebet ehrlichen Herzens sprechen kann, der kann auch die Frucht dieses Hochgebets, die Kommunion, ehrlichen Herzens empfangen, der kann auf das Wort des Kommunionspenders ‚der Leib Christi‘ mit einem ehrlichen und gläubigen ‚Amen‘ antworten“¹¹.

Theologische Eckdaten für mögliche Reformen

In der Frage der Gemeinschaft im Herrenmahl zwischen römisch-katholischen und evangelisch-lutherischen Christen sind drei theologische Eckdaten zu beachten, die zugleich den Rahmen für mögliche Reformen im Recht der katholischen Kirche bilden:

1. Die Eucharistie ist (auch) nach katholischem Verständnis nicht nur Gipfelpunkt, sondern auch Quelle des christlichen Lebens, nicht nur Ausdruck, sondern auch Mittel der kirchlichen Einheit¹².

2. Die Einheit bzw. Glaubensgemeinschaft mit den Lutheranern ist nicht nur „noch nicht“ im Sinn von „noch nicht voll“, sondern bereits „schon jetzt“ im Sinn von „schon teilweise“ verwirklicht, und zwar vor allem durch die eine und gemeinsame Taufe auf Jesus Christus und seine Kirche. Nimmt man diese beiden Aspekte zusammen, so ergibt sich folgende Spannung: Es darf auch heute noch nicht einfach eine volle und allgemeine Herrenmahlsgemeinschaft praktiziert werden; denn damit würde man „implizit leugnen, daß die Getrenntheit der Kirchen überhaupt eine theologische Bedeutung hat“¹³. Wohl aber können großzügigere Ausnahmeregelungen für eine Herrenmahlsgemeinschaft getroffen werden, nicht als Ausdruck „der Gleichgültigkeit gegenüber einer weiteren und volleren Kircheneinheit, sondern als Zeichen des entschlossenen Strebens nach Vollendung der Einheit“¹⁴.

3. Um die notwendigen Zeichen der Zeit nicht mit dem Zeitgeist zu verwechseln, können und dürfen die nächsten Schritte nicht auf einem rein äußeren, nur emotional begründeten Einheits- bzw. Gemeinschaftsgedanken beruhen. Grundlage für die weiteren Schritte in der eucharistischen Gastfreundschaft kann und darf nur eine innere, theologisch fundierte Einheit (nicht: Einheitlichkeit) im Glauben an Jesus Christus und seiner Kirche sein. Dazu muß zur gemeinsamen Taufe als zweites der gemeinsame Glaube daran hinzukommen, daß im Herrenmahl Jesus Christus unter Brot und Wein als der Gekreuzigte und Auferstandene wirklich gegenwärtig ist, an seinem Heilswerk und seiner Gemeinschaft Anteil gibt und dadurch seine Kirche aufbaut (dies entspricht der Realpräsenz Jesu Christi als Einheit von Person und Werk)¹⁵. Mit diesem gemeinsamen Glauben an die Realpräsenz Jesu Christi muß sich eine dritte Gemeinsamkeit verbinden, nämlich das gemeinsame Leiden an der Kirchenspaltung, die es zu überwinden gilt durch ein echtes und intensives ökumenisches Bemühen um kirchliche Versöhnung und Gemeinschaft¹⁶.

Kirchenrechtliche Perspektiven für eine Fortentwicklung

Erstens: Die gegenwärtige Regelung der eucharistischen Gastfreundschaft mit den evangelischen Christen in c. 844 § 4 CIC spiegelt den ökumenischen Stand zur Zeit des Zweiten Vatikanums wider, also sozusagen das Anfangsstadium der ökumenischen Dialoge des Jahres 1965. Seitdem, d. h. in den vergangenen 38 Jahren sind im ökumenischen Dialog zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund etliche Annäherungen vollzogen worden, durch die zentrale, ehemals kirchentrennende Gegensätze überwunden worden sind. Stichworte der Annäherung im Sinn eines differenzierten Konsenses sind hier: das Verständnis der Gegenwart Christi im Abendmahl, der Eucharistie als Opfer, der Praxis (Kom-

munion unter beiden Gestalten, Gemeinschaftsmahl, Umgang mit den konsekrierten Elementen nach dem Abendmahlsgottesdienst) und die Bedeutung des kirchlichen Amtes für das Abendmahl¹⁷. Bis auf den letzten Fragekreis werden inzwischen die Unterschiede nicht mehr als kirchentrennend bewertet¹⁸. Kurzum:

„Die früher kirchentrennenden Kontroversen im Blick auf das Verständnis dessen, was das Herrenmahl ist, was es bedeutet und was es schenkt, (sind) überwunden.“¹⁹

Und wo ist die Ausdrucksgestalt für dieses Wachstum an kirchlicher Einheit und Gemeinschaft? Muß nicht wachsende kirchliche Gemeinschaft auch zur wachsenden Gemeinschaft im Herrenmahl führen, da doch die Feier des Herrenmahls sakramentaler Ausdruck der Einheit ist²⁰? Konkret gefragt: Muß der Zuwachs an kirchlicher Einheit nicht zur volleren (nicht: vollen) Gemeinschaft in dieser Feier führen, wenn die theologische Überzeugung nicht zur Farce werden soll, daß die gemeinsame Feier des Herrenmahls als Ausdruck der vorhandenen Einheit zugleich weitere Schritte auf eine noch größere Einheit hin wirkt (es geht hier um die verwandelnde Kraft der Feier des Herrenmahls bzw. ihre einheitsstiftende Dynamik)? Diese Frage wird noch drängender angesichts des jüngsten Konsenses in der Kernfrage der kirchlichen Einheit. Denn am 31. Oktober 1999 haben der Lutherische Weltbund und die katholische Kirche die „Gemeinsame Erklärung über die Rechtfertigung“ unterzeichnet:

„Die Rechtfertigungslehre war der zentrale Streitpunkt in der Zeit der Reformation, der Artikel, von dem Martin Luther sagte, daß mit ihm ‚die Kirche steht und fällt‘. Hier geht es in der Tat um die Mitte des Evangeliums, um die Frage des Heils, das uns durch Jesus Christus im Heiligen Geist geschenkt ist.“²¹

Zweitens: Die geltenden Ausnahmeregelungen für eine Herrenmahlsgemeinschaft mit evangelischen Christen enthalten eine Aussage, die einen weiten Spielraum für rechtliche Konkretisierungen vor Ort eröffnet. Der Schlüsselbegriff dafür ist „eine andere schwere Notwendigkeit“ (lateinisch: *necessitas*) in c. 844 § 4 CIC²². Hiernach kann über die Todesgefahr hinaus auch eine nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz „andere schwere Notwendigkeit“ zu einer Ausnahmeregelung in der Herrenmahlsgemeinschaft drängen. Die „Notwendigkeit“ ist hier nicht definiert, sondern lehramtlich offengelassen und explizit in den Ermessenshorizont des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz gestellt, wie c. 844 § 4 CIC ausdrücklich betont. Damit ist ein Raum gegeben, der unterschiedlich genutzt bzw. ausgefüllt werden kann. Theologisch und vom Kontext her legt sich eine dreifache Konkretisierung der „schweren Notwendigkeit“ nahe, nämlich als physische, spirituell-moralische bzw. geistliche und theologisch-dogmatische Notwendigkeit:

1. Eine schwere physische Notwendigkeit ist zum Beispiel die Situation einer Todesgefahr, der Gefangenschaft oder Verfolgung. Das ist bisher schon seit eh und je allseits unumstritten. Die beiden folgenden Konkretisierungen stellen dagegen Neuerungen dar.

2. Unter eine schwere moralisch-spirituelle bzw. geistliche Notwendigkeit sollte alles fallen, was das Seelenheil bzw. das Glaubensleben eines Menschen gefährdet. Mit dieser Konkretisierung der „Notwendigkeit“ wird „eine wichtige Grenzlinie überschritten. ... Die Zulassung einer spirituellen Notlage bedeutet zusätzlich eine gewisse Berufung auf einen inneren Notstand, vor allem des Gewissens.“²³

3. Als eine schwere theologisch-dogmatische Notwendigkeit sollte schließlich eingestuft werden, was in der Sache als theologisch unvermeidlich begründet liegt, um nicht einen theologischen Widerspruch hervorzurufen²⁴. Hier ist zum Beispiel daran zu denken, daß die vielen Annäherungen, die zwischen Katholiken und Lutheranern in zentralen ekklesialen Fragen vollzogen worden sind, eine wachsende, d. h. vollere Herrenmahlsgemeinschaft notwendig machen gemäß dem Grundsatz, daß sich der Grad der Herrenmahlsgemeinschaft nach dem Grad der Kirchengemeinschaft richtet. Dies gilt besonders dann, wenn Christen dieser beiden Konfessionen „über lange Zeit hinweg miteinander beten, die Schrift lesen, auf das Wort Gottes hören, sich für Gerechtigkeit, Frieden und Erhaltung der Schöpfung einsetzen, wenn sie im Sakrament der Taufe, im Wort und in der Diakonie gemeinsam ihre christliche Existenz vollziehen“²⁵.

Die „geistliche“ Notwendigkeit der Herrenmahlsgemeinschaft für bekenntnisverschiedene Ehen als erster Fortschritt

Schon seit Jahrzehnten wird von verschiedenen Seiten immer wieder dafür plädiert, die Situation der konfessionsverschiedenen Ehe als eine schwerwiegende Notwendigkeit im Sinn des c. 844 § 4 CIC zu verstehen und dementsprechend den evangelischen Partner einer solchen Ehe bei dessen Eheschließung wie auch bei dessen Gottesdienstbesuchen in der katholischen Kirche zum Kommunionempfang zuzulassen, wenn er darum bittet, einen entsprechenden Glauben bekundet und in rechter Weise disponiert ist. Entscheidender Ansatzpunkt hierfür war bisher stets, die Notwendigkeit im Sinn der „spirituellen“ bzw. „geistlichen Notwendigkeit“ zu verstehen. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wurde diesem Auslegungsversuch der schwerwiegenden Notwendigkeit im Sinn einer schwerwiegenden spirituellen Notwendigkeit für den evangelischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe von den kirchlichen Autoritäten allerdings wiederholt eine klare Absage erteilt, und zwar sowohl von der Bischofskonferenz wie auch von der Evangelischen Kirche Deutschlands. So wird in einem „Gemeinsamen Wort“ der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland 1985 betont:

„Die katholische Kirche läßt deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen und in besonderen Notfällen, zu denen die konfessionsverschiedene Ehe nicht zählt, evangelische Christen zur Kommunion zu und gestattet ihren Gliedern nicht, das evangelische Abendmahl zu empfangen.“²⁶

Von dieser strengen Haltung hebt sich deutlich die Regelung ab, die in der Diözese Straßburg gilt. Dort sind bereits 1972 von Bischof Léon Arthur Elchinger „Weisungen für die Gläubigen der Diözese Straßburg über die eucharistische Gastfreundschaft für die konfessionsverschiedenen Ehen“ erlassen²⁷ und ein Jahr später durch „Lehrmäßige Überlegungen und pastorale Orientierungen“ ergänzt worden²⁸. Beide Dokumente heben hervor, daß es sich nicht um eine generelle Zulassung handelt, sondern nur um eine gelegentliche, die „ihre volle Wahrhaftigkeit nur dann (erlangt), wenn sie eine Stufe auf dem Weg zu einer fortschreitenden Versöhnung der Kirchen bedeutet“²⁹. Dabei ist nicht nur die Zulassung eines evangelischen Christen zum Herrenmahl in einer katholischen Gemeinde im Blick, sondern auch die Teilnahme eines katholischen Christen am Herrenmahl einer protestantischen Gemeinde³⁰.

Diese Regelung von Straßburg mit ihrer bedingten, wechselseitigen Zulassung zum Herrenmahl ist bisher wohl einzigartig. Zwar haben neuerdings auch einige ausländische Bischofskonferenzen besondere Ausnahmeregelungen für bekenntnisverschiedene Ehepaare eingeführt; allerdings wird darin nur die Möglichkeit einer einseitigen Zulassung des nichtkatholischen Partners zur Kommunion in der katholischen Eucharistiefeyer in Blick genommen und betont auf Einzelfälle beschränkt. So haben die drei Bischofskonferenzen von England und Wales, Irland und Schottland 1998 in einem gemeinsamen Lehrschreiben folgende Ereignisse als mögliche Notwendigkeit im Sinn des c. 844 § 4 CIC/1983 eingestuft: die Taufe eines eigenen Kindes, dessen Erstkommunionfeier oder Firmung sowie die Beerdigung eines nahen Verwandten, aber auch das Leben in der Diaspora³¹. Bei solchen und ähnlichen einzigartigen und unwiederholbaren Anlässen kann eine „geistliche Notwendigkeit“ entstehen, um als nichtkatholischer Christ kirchlicher Gemeinschaften zur Kommunion zugelassen zu werden. Als „geistliche Notwendigkeit“ wird hier im Anschluß an eine Instruktion des Sekretariats für die Einheit der Christen von 1972 „das Bedürfnis nach Wachstum im geistlichen Leben und ein Bedürfnis nach tiefer Hineinnahme in das Geheimnis der Kirche und ihrer Einheit“ verstanden³².

Auch die katholischen Bischöfe von Südafrika haben im Jahr 1998 die gleiche Argumentation der „geistlichen Notwendigkeit“ aufgegriffen, diese aber wesentlich großzügiger ausgelegt. Sie erkennen an, daß schon bei einem normalen gemeinsamen Gottesdienstbesuch eine „schwere geistliche Notwendigkeit“ entstehen kann, so daß anglikanischen und protestantischen Familienmitgliedern eucharistische Gemeinschaft gewährt werden kann³³. Etwas zurückhaltender sind die kanadischen Bischöfe; sie haben im Jahr 1999 eine „Praktische Handreichung“ herausgegeben, in der festgestellt wird, daß für Anglikaner und Protestanten einer konfessionsverschiedenen Ehe bei besonderen familiären und kirchlichen Anlässen eine geistliche Notwendigkeit zum Kommunionempfang entstehen kann. Als konkrete Beispiele hierfür werden wichtige Jahrestage oder Beerdigungen sowie Weihnachten und Ostern genannt³⁴.

Seit Ende der 90er Jahre wird schließlich auch innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz darüber nachgedacht, ob die bekenntnisverschiedene Ehe als eine „geistliche“ Notwendigkeit im Sinn des c. 844 § 4 verstanden werden kann. Maßgeblich ist hier ein Schreiben der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1997. Es ist die Antwort auf eine Anfrage der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg. Darin wird ausgeführt, daß bei konfessionsverschiedenen Ehen in Einzelfällen eine „schwere (geistliche) Notlage“ entstehen kann, die ausnahmsweise dazu drängt, den evangelischen Christen zum Kommunionempfang in der katholischen Eucharistiefeier zuzulassen. Als Beispiele dafür werden genannt, daß die Trennung am Tisch des Herrn „die Einheit der ehe-lichen Glaubens- und Lebensgemeinschaft gefährden, eine Vergleichsgültigung gegenüber dem Sakrament und eine Entfremdung vom sonntäglichen Gottesdienst sowie vom Leben der Kirche fördern“ könnte³⁵. Daraus wird dann die entscheidende Schlußfolgerung gezogen:

„Da in der Pastoral eine Festschreibung von objektivierbaren Kriterien im Hinblick auf eine im Einzelfall gegebene ‚schwere (geistliche) Notlage‘ äußerst schwierig ist, kann die Feststellung einer solchen ‚Notlage‘ nur vom zuständigen Pfarrer getroffen werden.“³⁶

Allerdings ist bis heute der Vorschlag der Ökumene-Kommission im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu keiner offiziellen Regelung erhoben worden, da weder die Bischofskonferenz als Ganze noch einer ihrer Diözesanbischöfe den Inhalt dieser Antwort oder die Antwort selbst zu diözesanem bzw. partikularkirchlichem Recht erklärt hat. Das Schreiben wurde zwar im Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg veröffentlicht, aber nicht als diözesanes Gesetz deklariert, sondern als Dokumentation eines Antwortschreibens des Sekretärs der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz vorgestellt³⁷. In der Erzdiözese Wien hat sich dagegen die Wiener „Diözesankommission für ökumenische Fragen“ den Inhalt des Schreibens der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz weitgehend zu eigen gemacht und mit der Zustimmung von Erzbischof Christoph Schönborn als neue „Pastorale Orientierungshilfe“ herausgegeben³⁸.

Die theologisch-dogmatische Notwendigkeit der Herrenmahlsgemeinschaft für bekenntnisverschiedene Ehen als zweiter Fortschritt

Mit der Bewertung der bekenntnisverschiedenen Ehe als eine mögliche „geistliche Notwendigkeit“ im Sinn des c. 844 § 4 ist ein wichtiger Weg der Öffnung beschritten worden. Er ist konsequent weiterzugehen, und zwar in zweifacher Richtung: Zum einen ist bei der bekenntnisverschiedenen Ehe die „schwere Notwendigkeit“ des c. 844 § 4 CIC nicht nur im Sinn der spirituell-moralischen Notwendigkeit zu deuten, sondern vielmehr als theologisch-dogmatische Notwendigkeit, also als

Notwendigkeit, die in der Sache als theologisch unvermeidlich begründet liegt. Und daraus abgeleitet sollte zum zweiten dem nichtkatholischen Partner nicht nur im Einzelfall, sondern generell Herrenmahlsgemeinschaft in der katholischen Kirche gewährt werden³⁹.

Die theologisch-dogmatische Notwendigkeit ergibt sich aus folgender Überlegung: Nach katholischer Lehre ist jede gültige Ehe zwischen Getauften ein Sakrament; in c. 1055 § 2 CIC wird dies kurz und bündig wie folgt ausgedrückt:

„Deshalb (sc. weil die Ehe zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben wurde: vgl. c. 1055 § 1) kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne daß er zugleich Sakrament ist.“⁴⁰

Diesem katholischen Grundsatz entsprechend ist auch jede Ehe zwischen einem katholischen und nichtkatholischem Getauften, also jede konfessionsverschiedene Ehe ein Sakrament (vgl. c. 1055 § 2 i.V.m. c. 1124 CIC). Von daher stellt sich nun die theologische Frage: Kann die katholische Kirche tatsächlich die konfessionsverschiedene Ehe einerseits als Sakrament betrachten, in dem die beiden Partner die Treuebindung Jesu zu seiner Kirche abbilden wie auch aktualisieren, und zugleich andererseits den nichtkatholischen Partner nicht zum Sakrament der Eucharistie zulassen?

„Darf dem nichtkatholischen Ehepartner in einer solchen Ehe, die den Bund Christi und seiner Kirche sakramental darstellt, die diesen Liebesbund leben will und durch ihr gelebtes Zeugnis der Einheit der Kirche dienen will, die Teilnahme an dem Sakrament verweigert werden, in dem der Bund Christi mit seiner Kirche, die Wirklichkeit der am Kreuz geschehenen Bundesstiftung, ganz konkret gegenwärtig wird und den Eheleuten als Kraftquell zu ihrem christlichen Lebensvollzug angeboten wird?“⁴¹

Eine theologisch schlüssige Antwort auf diese Frage kann nur lauten: Wenn die christliche Ehe Sakrament der Treuebindung Jesu an seine Kirche ist, dann ist sie zugleich auch als ein Sakrament der Kirchengemeinschaft zu bestimmen, auf die der Grundsatz anzuwenden ist: Eucharistiegemeinschaft ist Kirchengemeinschaft und umgekehrt.

Weil also die konfessionsverschiedene Ehe als Sakrament betrachtet wird, in dem die beiden Partner die Treuebindung Jesu an seine Kirche abbilden wie auch aktualisieren, deshalb muß auch konsequenterweise dem nichtkatholischen Partner die Teilnahme am Herrenmahl als dem Sakrament der Gemeinschaft mit der Kirche ermöglicht werden, und zwar nicht nur im Einzelfall, sondern generell, vorausgesetzt er ist ökumenisch gesinnt wie bemüht und erfüllt die sonstigen Kriterien für den Kommunionempfang.

Diese theologischen Gegebenheiten bei der konfessionsverschiedenen Ehe wie auch die gewachsenen ökumenischen Beziehungen mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland werfen mit Nachdruck die Frage auf, warum die deutschen Bischöfe den mit der Notwendigkeitsklausel gegebenen rechtlichen Spielraum in c. 844 § 4 bisher in keiner Weise genutzt haben. Gerade jetzt, in einer

Zeit, in der die Gemeinsame Erklärung über die Rechtfertigungslehre von 1999 allmählich auch praktische und erfahrbare Folgewirkungen zeitigen sollte, drängt sich einmal mehr dieser offene Rechtsraum der „schwerwiegenden Notwendigkeit“ des c. 844 § 4 auf. Die Deutsche Bischofskonferenz könnte und sollte ihn rechtlich ausfüllen, indem sie zum Beispiel als Generalklausel beschließt, daß bei konfessionsverschiedenen Ehen eine „schwerwiegende Notwendigkeit“ des c. 844 § 4 CIC im Sinn der theologisch-dogmatischen Notwendigkeit vorliegt und bei der Feier des Herrenmahls zur Zulassung des Kommunionempfangs drängt, wo die Partner einer solchen Ehe die Einheit der Kirchen zu ihrem persönlichen Anliegen gemacht haben und sich dafür aktiv in Gebet, Wort und Tat einsetzen. Allen diesen ökumenisch engagierten Christen und Christinnen sollte in dieser Zwischenzeit von „schon und noch nicht“, von *schon erreichter*, aber *noch nicht vollendeter* Kirchengemeinschaft der Kommunionempfang beim Herrenmahl gestattet werden. Diese Möglichkeit sollte dabei nicht nur einseitig den Lutheranern bei den Katholiken eröffnet werden, sondern auch wechselseitig den Katholiken bei den Lutheranern.

Um dabei der Gefahr eines Indifferentismus und eines Erlahmens des ökumenischen Engagements zu wehren, sind jene Orientierungshilfen zu beachten, die bereits 1972 in der Diözese Straßburg formuliert worden sind. Hiernach sollten evangelisch-lutherische Christen, die gelegentlich an einer katholischen Herrenmahlsfeier teilnehmen, „die reale Gegenwart Christi bekennen, der sich der Gemeinde und ... (ihnen) selbst im eucharistischen Brot und Wein schenkt; die Verbindung anerkennen, die zwischen der Eucharistie und der Einheit der Kirche besteht, und sich um diese Einheit besorgt zeigen, (sowie) in denen, die der Eucharistie-Feier vorstehen, verordnete Diener des Evangeliums und der apostolischen Sendung in dieser Gemeinde anerkennen.“⁴² Umgekehrt sollten katholische Christen, die von Zeit zu Zeit an einer evangelisch-lutherischen Herrenmahlsfeier teilnehmen, wissen, daß trotz des Mangels im Weihesakrament, der nach katholischem Verständnis bei der evangelisch-lutherischen Herrenmahlsfeier gegeben ist, alle, die das Herrenmahl „im Glauben und in der Treue gegenüber dem Testament des Herrn feiern, wirklich Anteil am Leben Christi zu gewinnen vermögen, der sich den Seinen zur Nahrung und zur Auferstehung seines einen Leibes gibt“⁴³. Der Katholik kann also am evangelisch-lutherischen Herrenmahl „nicht in dem Bewußtsein teilnehmen, daß alle Eucharistien denselben Wert haben, welche Gemeinschaft sie auch feiert. Er wird in dem Wissen teilnehmen, daß diese Feier – auf eine geheimnisvolle und wirkliche, wenngleich schwer zu bestimmende Weise – ihm Anteil geben wird an der einen eucharistischen Wirklichkeit, von der er gemäß seinem Glauben mit Sicherheit weiß, daß er sie in ihrer ganzen sakramentalen Fülle im Schoß seiner eigenen Kirche erlangt.“⁴⁴

Aus der ökumenischen Erfahrung und Stimmung vor Ort spricht einiges dafür, daß eine solche Regelung mit den genannten Orientierungshilfen als theologisch schlüssiger und menschlich ehrlicher empfunden wie akzeptiert wird, als die Un-

terscheidung zwischen „amtlicher Zulassung“ und „Nichtverweigerung im Einzelfall“, die in den letzten Jahren wiederholt bemüht wird. Hiernach gilt: Weil amtliche Nichtzulassung gemäß c. 844 § 4 CIC nicht automatisch jegliche Verweigerung im Einzelfall bedeutet, wird in der Regel niemand von der Kommunionbank zurückgewiesen, der ernsthaft zum Herrenmahl hinzutritt⁴⁵. Denn wie auch der Papst in seiner neuesten Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ vom 17. April 2003⁴⁶ hervorhebt, darf die Kommunion gemäß c. 915 CIC nur bei offensichtlicher moralischer Indisponiertheit verweigert werden.

Demzufolge wird dann in der Zusammenschau von c. 844 und c. 915 CIC die Schlußfolgerung gezogen: Der Kommunionsspender ist nur dann zur Verweigerung der Kommunion berechtigt, „wenn es um die Würde des Sakraments und das Ansehen der Kirche geht. Die Zurückweisung von der Kommunion kann objektiv nämlich nur dann geschehen, wenn es um die Integrität der Kirche geht und wenn beim einzelnen Kommunikanten Hinderungsgründe im äußeren Rechtsbereich offenkundig feststehen.“⁴⁷ Diese Argumentation wirkt auf viele sophistisch, halbherzig oder gar unglaublich, auf jeden Fall aber nicht schlüssig, weil die Zulassung von evangelischen Christen zur Kommunion in der katholischen Eucharistiefeier erst mit gewichtigen theologischen Gründen für unmöglich erklärt und dementsprechend nur für wenige schwerwiegende Ausnahmefällen rechtlich gestattet wird, dann aber doch in der Praxis problemlos möglich zu sein scheint. Diese Kluft zwischen Recht und Pastoral ist theologisch untragbar und zeigt deutlich an, daß theologisch-rechtlicher Reflexions- und Reformbedarf besteht, um Recht und Pastoral wieder in Einklang zu bringen.

ANMERKUNGEN

¹ W. Schöpsdau, Konfessionsverschiedene Ehe. Ein Handbuch (Göttingen 1995) 7.

² Der Begriff „konfessionsverbindende Ehe“ wird gern verwendet, um damit die Zielvorgabe für Seelsorge und Kirchenrecht zum Ausdruck zu bringen, während mit dem Begriff „konfessionsverschiedene“ Ehe eher die Ausgangslage und der Sprachgebrauch der gemeinsamen Verlautbarungen der Kirchen umschrieben wird: vgl. ebd. 8.

³ Ebd. 7f.

⁴ Zu den rechtlichen Bestimmungen der eucharistischen Gastfreundschaft in der katholischen Kirche vgl. S. Demel, Ökumene im Aufwind? Mögliche Fortschritte aus katholischer Sicht, in dieser Zs. 219 (2001) 387–397, 387–390.

⁵ W. Aymans, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 2 (Paderborn 1997) 45.

⁶ K. Breitsching, Eucharistiegemeinschaft im Rahmen der konfessionsverschiedenen Ehe. Theologische u. kirchenrechtliche Erwägungen, in: Taufe u. Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektiven u. Probleme, hg. v. S. Hell u. L. Lies (Innsbruck 2002) 109–152, 144; vgl. ähnlich auch H. Hallermann, Das Problem der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen u. Familien, in: Ökumene u. Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?, hg. v. dems. (Mainz 2000) 194–214, 209.

⁷ J. Cleve, Das theologische Kriterium in c. 844 § 4 CIC, in: Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht (FS J. F. Reinhardt, Frankfurt 2002) 75–88, 82.

⁸ Aymans (A. 5) 44.

⁹ CCEO = Codex Canonum Orientalium Ecclesiarum = Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen aus dem Jahr 1990.

¹⁰ A. Kaptijn, Die Öffnung des „Rechtskodex der Ostkirchen“ in Richtung Ökumene, in: Concilium 37 (2001) 323–336, 330.

¹¹ Aus einem persönlichen Brief von Christoph Kardinal Schönborn an einen evangelischen Christen, abgedruckt in: *thema kirche* 9 (1999) 10, der diese Aussage als seine „kleine ‚Regel‘“ bezeichnet hat.

¹² Vgl. LG 11, 1; PO 5, 2; SC 10, 1; aber auch c. 897 CIC/1983.

¹³ H. Fries u. K. Rahner, *Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit* (Freiburg 1985) 151.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. H. Jorissen, *Gemeinsam am Tisch des Herrn? Katholische Erwägungen zur Eucharistiegemeinschaft in konfessionsverbindenden Ehen*, in: *Eucharistische Gastfreundschaft. Ein Plädoyer evangelischer u. katholischer Theologen*, hg. v. J. Brosseder u. H.-G. Link (Neukirchen-Vluyn 2003) 98–110, 103; H. Meyer, *Der Ertrag der Erörterung u. Klärung kontroverser Aspekte in Verständnis u. Praxis von Abendmahl/Eucharistie*, in: ebd. 61–84, 61, 69.

¹⁶ Vgl. Jorissen (A. 15) 103.

¹⁷ Vgl. Meyer (A. 15) 61–84, 61.

¹⁸ Vgl. ebd. 62, mit Verweis auf die Lima-Erklärung von 1972; ähnlich P. Neuner, *Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft*, in: *dieser Zs.* 211 (1993) 443–450, 444.

¹⁹ J. Brosseder u. H.-G. Link, *Eucharistische Gastfreundschaft – ein theologisches Plädoyer*, in: *Eucharistische Gastfreundschaft* (A. 15) 9–12, 10; vgl. dazu: *Das Herrenmahl. Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission 1978*, in: *Dokumente wachsender Übereinstimmung*, Bd. 1, *Sämtliche Berichte u. Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982*, hg. v. H. Meyer u. a. (Paderborn 1983) 271–295.

²⁰ Vgl. H. Meyer, *Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“*, der Zuwachs an Gemeinschaft als „ekklesiologisches Faktum“ u. die Frage katholisch-evangelischer Abendmahlsgemeinschaft, in: *Eucharistische Gastfreundschaft* (A. 15) 22–25, 25.

²¹ W. Kasper, *Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Ökumenische Perspektiven der Zukunft*, in: *Von der „Gemeinsamen Erklärung“ zum „Gemeinsamen Herrenmahl“? Perspektiven der Ökumene im 21. Jahrhundert*, hg. v. E. Pulsfort u. R. Hanusch (Regensburg 2002) 217–238, 226.

²² In der offiziellen lateinisch-deutschen Ausgabe des CIC wird „necessitas“ hier in c. 844 § 4 mit „Notlage“ übersetzt, obwohl es unmittelbar vorher in § 2 korrekt mit „Notwendigkeit“ wiedergegeben wird. Das ist eine Verkürzung der umfassenderen Bedeutung von „necessitas“ als „Notwendigkeit“. Der Münsterische Kommentar (MK 844/2, 25. Erg.-Lfg., April 1996) übersetzt korrekt „Notwendigkeit“; vgl. ebenso das Ökumenische Direktorium 130, wo mit Bezug auf c. 844 § 4 von „ernste(n) und dringende(n) Notwendigkeiten“ die Rede ist; vgl. dazu auch S. Hell, *Wechselseitige Anerkennung der Taufe u. die Frage der Zulassung zur Kommunion*, in: *Taufe u. Eucharistiegemeinschaft* (A. 6) 77, 82, 85; *Die Frage der Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche*, in: *Ökumenische Rundschau* 47 (1998), 534–542, 535–537; Hallermann (A. 6) 208f.

²³ K. Lehmann, *Einheit der Kirche u. Gemeinschaft im Herrenmahl. Zur neueren Diskussion um Eucharistie- u. Kirchengemeinschaft*, in: *Eucharistie. Positionen katholischer Theologie*, hg. v. Th. Söding (Regensburg 2002) 141–177, 160.

²⁴ Vgl. S. Hell, *Wechselseitige Anerkennung* (A. 22) 63–86, 77f.

²⁵ P. Neuner, *Chancen u. Perspektiven der Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Konfessionen*, in: *Eucharistie* (A. 23) 204–228, 222.

²⁶ *Zur konfessionsverschiedenen Ehe. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz u. des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland*, in: *Abl. Regensburg 1985*, 65–67, 66; vgl. ebenso: *Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes* (Freiburg 1992) 29: „In der Frage des Empfanges der heiligen Kommunion gilt CIC can. 844 § 4.“

²⁷ *Das Straßburger Modell. Eucharistische Gastfreundschaft im Elsaß. Eine Dokumentation*, hg. v. H.-G. Link (Köln 2002) 29–42.

²⁸ Ebd. 43–51.

²⁹ Ebd. 36f.

³⁰ Vgl. dazu ausführlicher unten im Text.

³¹ *One Bread One Body. A teaching document on the Eucharist in the life of the Church and the establishment of general norms on sacramental sharing*, hg. v. Catholic Bishops' Conferences of England and Wales, Ireland and Scotland (London 1998) Nr. 112. Hier wird zugleich betont, daß es sich um spezifische Einzelfälle handeln muß, die nicht zu Muster- oder Präzedenzfällen gemacht werden dürfen (vgl. ebd. Nr. 107, 112).

³² Vgl. ebd. Nr. 92 unter Bezugnahme auf die Instruktion des Sekretariats für die Einheit der Christen über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen vom 1. Juni 1972 (abgedruckt in: *AfkKR* 141, 1972, 512–521), Nr. 4b.

³³ Vgl. *Directory on Ecumenism for Southern Africa*, in: www.sacbc.org.za/dir.html, Nr. 6.5.3 (Stand: 15. 7. 2003).

- ³⁴ Canadian Policy on Sacramental Sharing, in: StudCan 34 (2000) 117f.; ebenso in: www.interchurchfamilies.org/journal/2001jan08.shtm (Stand: 15.7.2003). Die Handreichung ist von der bischöflichen Ökumene-Kommission erarbeitet und vom Ständigen Rat der Kanadischen Bischofskonferenz zur Erprobung genehmigt worden, so daß es jedem Diözesanbischof freigestellt ist, sie in seiner Diözese durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen oder nicht.
- ³⁵ Zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien. Schreiben der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg, in: US 52 (1997) 85–88, 87, Nr. 2.
- ³⁶ Ebd. 88, Nr. 5.
- ³⁷ Abl. Bamberg 5, 1997, 90–94.
- ³⁸ Vgl. Kathpress Wien, 9.6.1997 (Text X199703378). Näheres zu dieser „pastoralen Orientierungshilfe“ bei Hell, Wechselseitige Anerkennung (A. 22) 81f.
- ³⁹ So auch Jorissen (A. 15) 107.
- ⁴⁰ Zur Problematik dieser Gleichsetzung von gültiger Ehe und Sakrament bei getauften Eheleuten vgl. S. Demel, Der Empfang des Ehesakramentes – bewußter Glaubensakt oder automatische Folge der Taufe? Zum Konzept einer Stufung des Ehesakramentes, in: INTAMS review 5 (1999) 36–51.
- ⁴¹ Jorissen (A. 15) 107; vgl. Neuner (A. 25) 222–224.
- ⁴² L. A. Elchinger, Weisungen für die Gläubigen der Diözese Straßburg über die eucharistische Gastfreundschaft für die konfessionsverschiedenen Ehen (30.11.1972), in: Das Straßburger Modell (A. 27) 35.
- ⁴³ Ebd. 38.
- ⁴⁴ Ebd. 38f. Bischof Elchinger betont: „Mit Absicht haben wir uns nicht in eine Kasuistik von Erlaubnis und Verbot begeben wollen. Andererseits haben wir das Problem der Anerkennung der Ämter in den Kirchen der Reformation auch nicht als gelöst betrachten wollen. Wir können lediglich einige Anhaltspunkte liefern, die es erlauben, zu beurteilen, unter welchen Umständen ein solcher gelegentlicher Gestus eines Katholiken von uns weder als Glaubensirrtum noch als fehlende Treue gegenüber der katholischen Kirche verstanden werden kann“ (ebd. 44f.).
- ⁴⁵ Vgl. W. Kasper, Konfessionelle Identität – Reichtum u. Herausforderung, in: www.oekt.egenius.de/oekt/texte/2479.doc, 1–12, 7: Auch die neue Enzyklika des Papstes „Ecclesia de Eucharistia“ versperrt „nicht den Weg für verantwortliche individuelle pastorale Lösungen. Ich habe es auch noch nie erlebt und noch weniger jemals selbst praktiziert, daß jemand, der ernsthaft zur Eucharistie hinzugetreten ist, abgewiesen wurde.“ Ebenso abgedruckt in: epd-Dokumentation 25/2003, 12–22, 18.
- ⁴⁶ VApSt 159 (Bonn 2003) Nr. 37; vgl. dazu O. H. Pesch, Die Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“, in: dieser Zs. 221 (2003) 507–522.
- ⁴⁷ I. Riedel-Spangenberg, Bedingte Teilhabe nichtkatholischer Christen an der Eucharistie, in: Ökumene u. Kirchenrecht (A. 6) 167–193, 170.